

Entwurf vom 18.09.2014

INÖB, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

BEITRITT DES KANTONS [.....] ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (IVÖB)

vom [.....]

Der Grosse Rat (der Kantonsrat) des Kantons [.....]

Gestützt auf Art. XX der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung (des Regierungsrats) vom [.....]

beschliesst:

1. Der Kanton [.....] tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom XX bei.
2. Die Regierung (der Regierungsrat) wird ermächtigt:
 - a) den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gegenüber dem Interkantonalen Organ zu erklären;
 - b) Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren;
 - c) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen; und
 - d) die für den Vollzug und die Kontrolle verantwortliche(n) Stelle(n) gemäss Art. 30, Art. 45, Art. 50 und Art. 61 IVöB zu bezeichnen.
3. Die Regierung (der Regierungsrat / die Direktion YY / der Auftraggeber) und die gemäss Spezialerlassen bezeichneten Behörden sind für die Entgegennahme von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften gemäss Art. 13 IVöB sowie für das Ergreifen von Sanktionen gemäss Art. 45 IVöB zuständig.
4. Die Regierung (der Regierungsrat) wird ermächtigt, den Beschluss über den Beitritt des Kantons [.....] zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom XX beigetreten sind.
5. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom XX wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.
6. Die Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unterliegen dem [fakultativen / obligatorischen] Referendum.
7. Inkrafttreten des Beitrittsgesetzes: